

Länderanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Kostenvorschriften im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu Artikel 1 Nr. 1 lit. c:

Mit der Änderung soll in § 21 StandAG ein neuer Absatz 4 eingefügt werden, nach dem die zuständige Behörde bei anzeigepflichtigen Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern, die nur deshalb nicht unter das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 fallen, weil sie keiner Zulassung bedürfen, entsprechende Anzeigen dem Bundesamt für Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) unverzüglich nach deren Eingang zu übermitteln hat.

Anzeigepflichtige Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern sind vor allem Bohrungen nach § 127 BBergG. Nach dieser Vorschrift sind Beginn und Einstellung der Bohrungen mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Nur im Einzelfall ordnet die zuständige Bergbehörde eine Betriebsplanpflicht an.

Aufgrund dieser bundesgesetzlichen Vorschrift erfährt die Bergbehörde in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten von einem Vorhaben. Selbst wenn sie die Anzeige entsprechend der vorgeschlagenen Änderung unverzüglich nach deren Eingang dem BASE übermittelt, erscheint der verbleibende Zeitraum von weniger als zwei Wochen für eine Prüfung und Reaktion des BASE insbesondere vor dem Hintergrund der in § 21 Abs. 2 S. 5 StandAG normierten Fiktion für das BASE zu kurz.

Auch ist die Reaktionsmöglichkeit des BASE im Hinblick auf die ihr übermittelte Anzeige unzureichend gesetzlich normiert. Nach hiesiger Auffassung und ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 21 Abs. 4 StandAG (BT-Drs. 18/11398, S. 67) kann das BASE erst nach Ermittlung von Teilgebieten nach § 13 eine Allgemeinverfügung erlassen. Zum jetzigen Zeitpunkt liefe die vorgeschlagene Änderung in Ermangelung einer Reaktionsmöglichkeit ins Leere.

Zudem gehen anzeigepflichtige Bohrungen nach § 127 BBergG in der Regel mit einer wasserrechtlichen Benutzung einher, die gem. § 8 WHG der Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Die insoweit zuständigen unteren Wasserbehörden erteilen diese nach Maßgabe des § 21 StandAG im Einvernehmen mit dem BASE. Entgegen der Gesetzesbegründung ist die vorgeschlagene Regelung daher jedenfalls für die hier skizzierten Fälle nicht erforderlich, da dem BASE die Vorhaben aufgrund der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bereits zur Kenntnis gelangen.

Erhält die Bergbehörde eine Anzeige nach § 127 BBergG, so müsste sie nach der vorgesehenen Änderung zunächst in Erfahrung bringen, ob das Verfahren nach einem anderen Rechtsregime einer Zulassung bedürfte. Erst danach kann beurteilt werden, ob § 21 Abs. 4 StandAG (neu) Anwendung findet und eine Pflicht zur Übermittlung der Anzeige besteht. Der dann noch verbleibende Zeitraum für eine Prüfung und Reaktion des BASE würde hierdurch erheblich verkürzt. Um dem BASE eine reelle Möglichkeit zur Prüfung zu gewähren, könnten Anzeigen ohne vorherige Prüfung unverzüglich

nach deren Eingang übermittelt werden. Dies birgt jedoch die Gefahr einer doppelten Anzeige und somit eines erhöhten Arbeitsaufwands des BASE.

Selbst wenn kein wasserrechtliches Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren durchzuführen sein sollte, müsste nach dem Wortlaut des neuen § 21 Absatz 4 StandAG jedenfalls auch im wasserrechtlichen Anzeigeverfahren nach § 49 WHG die untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Anzeige an das BASE übermitteln.

Durch die vorgeschlagene Änderung würde das BASE somit bei anzeigepflichtigen Bohrungen nach § 127 BBergG über ein und dasselbe Vorhaben sowohl von der Bergbehörde als auch von den unteren Wasserbehörden informiert. Diese Doppelung gibt es nach der bisherigen Gesetzeslage nicht, da je nach Betriebsplanpflicht entweder nur die Bergbehörde oder nur die Wasserbehörde im Zulassungsverfahren das Einvernehmen vom BASE einholen muss, da nicht mehrere Verfahren parallel laufen (vgl. § 19 WHG). Die Doppelung ließe sich nur durch erhöhten Verwaltungsaufwand für die im Land jeweils zuständigen Behörden vermeiden.

Dieses Resultat erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des Bestrebens zur Entbürokratisierung nicht zweckmäßig. Es wird daher angeregt, die vorgesehene Änderung des § 21 Abs. 4 StandAG unter Beachtung der hier vorgetragenen Bedenken zu überarbeiten, um unnötigen Arbeitsaufwand bei den Länderbehörden sowie einen erhöhten Arbeitsaufwand des BASE aufgrund von Doppelmeldungen zu vermeiden.